

### § 32

Die *Gesundheitsämter* haben bei der Durchführung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben mit den *Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge*, den *Jugend- und Pflegeämtern*, den Polizeibehörden, den Trägern der Sozialversicherung und allen sonstigen anerkannten Organisationen, die sich auf sozial- oder gesundheitsfürsorglichem Gebiet betätigen, zusammenzuarbeiten.

### § 33

Die Behörden der *Länder*, der *Selbstverwaltungskörper* und die Organe der Sozialversicherungsträger haben die *Gesundheitsämter* und diese einander bei der Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben zu unterstützen.

### § 34

Die *Deutsche Verwaltung für das Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone* erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.